

Erforderliche Unterlagen für die Kontoeröffnung

	Verfügungsberechtigte Person(en)			
	gültiges Legitimationspapier	ggf. Gewerbe- anmeldung	Steuer-ID Inland/ Ausland	Meldebescheinigung bei Adresse im Ausland
Nicht eingetragene Kaufleute/ sonstige selbstständige Personen	X	X	X	X

	Firma/Verein/Stiftung			Verfügungsberechtigte Person(en) z.B. (Gründungs)gesellschafter / Vorstände / Geschäftsführer / Komplementäre / Partner		
	Register-Auszug	Unterschriebene(r) Gesellschafter- vertrag / Satzung / Gründungsvertrag / Gründungsprotokoll / notariell beurkundeter Gründungsvertrag	Steuer-Nr.	gültiges Legitimationspapier	Steuer-ID Inland/ Ausland	Meldebescheinigung bei Adresse im Ausland
AG	aktueller HR-Auszug + Transparenzregister*		X	X	X	X
AG in Gründung		notariell beurkundeter Gründungsvertrag	X	X	X	X
eG	aktueller Auszug Genossenschafts-register + Transparenzregister*		X	X	X	X
eG in Gründung		unterschriebenes Gründungsprotokoll	X	X	X	X
Eingetragener Kaufmann - e.K.	aktueller HR-Auszug			X	X	X
Einzelfirma	aktueller HR-Auszug			X	X	X
GbR mit Gesellschaftervertrag		Unterschriebener Gesellschaftervertrag	Wenn wirtschaftl. tätig ist	X	X	X
GbR ohne Gesellschaftervertrag				X	X	X
GmbH	aktueller HR-Auszug + Transparenzregister*	unterschriebene(r) Gesellschafterliste oder - Vertrag	X	X	X	X
GmbH in Gründung		Unterschriebener Gesellschaftervertrag oder notariell beurkundeter Gründungsvertrag	X	X	X	X
GmbH & Co. KG	GmbH: aktueller HR- Auszug + Transparenzregister*	unterschriebene(r) Gesellschafterliste oder - Vertrag	X	X	X	X
	GmbH & Co.KG: aktueller HR-Auszug + Transparenzregister*		X			
KG	aktueller HR-Auszug + Transparenzregister*		X	X	X	X
KGaA	aktueller HR-Auszug + Transparenzregister*		X	X	X	X
KG in Gründung		Unterschriebener Gesellschaftervertrag oder notariell beurkundeter Gründungsvertrag	X	X	X	X
Limited	aktueller HR-Auszug (dt. Übersetzung) + Transparenzregister*	Unterschriebener Gesellschaftervertrag (dt. Übersetzung)	X	X	X	X
Limited in Gründung		Unterschriebener Gesellschaftervertrag oder notariell beurkundeter Gründungsvertrag (dt. Übersetzung)	X	X	X	X
Limited & Co. KG	Limited: aktueller HR- Auszug (dt. Übersetzung) + Transparenzregister*	Unterschriebener Gesellschaftervertrag (dt. Übersetzung)	X	X	X	X
	Limited & Co. KG: aktueller HR-Auszug (dt. Übersetzung) + Transparenzregister*		X			
OHG	aktueller HR-Auszug + Transparenzregister*		X	X	X	X
OHG in Gründung		Unterschriebener Gesellschaftervertrag oder notariell beurkundeter Gründungsvertrag	X	X	X	X
Partnerschaft	aktueller Auszug Partnerschaftsregister + Transparenzregister*		X	X	X	X
Verein mit Eintragung	aktueller Vereinsregister + Transparenzregister*	Satzung (ggf. vom Hauptverein)	Wenn wirtschaftl. tätig ist	X	X	X
Verein ohne Eintragung		unterschriebene Satzung bzw. Protokoll Mitgliederversammlung mit Unterschriften	Wenn wirtschaftl. tätig ist	X	X	X
Stiftung - privat rechtsfähig	Transparenzregister*	Stiftungsurkunde oder staatl.		X	X	X
Stiftung - privat nicht rechtsfähig		Nachweis für die Stiftung, z.B. letztwillige		X	X	X
UG	aktueller HR-Auszug + Transparenzregister*	unterschriebener Gründungsvertrag	X	X	X	X
UG in Gründung		Unterschriebener Gründungsvertrag	X	X	X	X
UG & Co. KG	UG: aktueller HR-Auszug	unterschriebene(r) Gesellschafterliste oder - Vertrag	X	X	X	X
	UG & Co.KG: aktueller HR- Auszug		X			

Merkblatt zum Transparenzregister

Hintergrund des Transparenzregisters

Seit Juni 2017 enthält das Geldwäschegesetz (GwG) Regelungen zum Transparenzregister (§§ 18 – 26 GwG); diese wurden vom Gesetzgeber zum 1. Januar 2020 erweitert. Das Transparenzregister dient der Erfassung und dem Zugänglichmachen von Angaben über den oder die wirtschaftlich Berechtigten eintragungspflichtiger „Vereinigungen“ und „Rechtsgestaltungen“. Verstöße gegen die Anforderungen des Transparenzregisters sind bußgeldbewährt.

Eintragungspflichtige Vereinigungen und Rechtsgestaltungen

Eintragungspflichtig in das Transparenzregister sind nach § 20 GwG juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (= „Vereinigungen“), insbesondere

- eingetragene Vereine (e.V.),
- Aktiengesellschaften (AG),
- Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA),
- eingetragene Genossenschaften (eG),
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmergesellschaften (UG),
- Partnerschaftsgesellschaften (PartG),
- offene Handelsgesellschaften (OHG),
- Kommanditgesellschaften (KG) sowie
- sonstige Rechtsgestaltungen wie Stiftungen nach § 21 GwG.

Nicht eintragungspflichtige Vereinigungen und Rechtsgestaltungen

Folgende Vereinigungen und Rechtsgestaltungen müssen dem Transparenzregister keine Angaben übermitteln:

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaften),
- Gemeinschaften (WEG),
- nicht rechtsfähige Vereine,
- Einzelkaufleute und
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen öffentlichen Rechts).

Übersicht der einzutragenden Daten

Eintragungspflichtige Vereinigungen und Rechtsgestaltungen haben die folgenden Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, auf aktuellem Stand zu halten und stets unverzüglich elektronisch zur Eintragung unter www.transparenzregister.de in das Transparenzregister mitzuteilen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
- Staatsangehörigkeit (für Eintragungen oder Änderungen seit Januar 2020).

Ausnahmen von der Mitteilungspflicht an das Transparenzregister

Ergeben sich die einzutragenden Daten bereits aus Dokumenten und Eintragungen, die aus dem

- Handelsregister (§ 8 Handelsgesetzbuch),
- Partnerschaftsregister (§ 5 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz),
- Genossenschaftsregister (§ 10 Genossenschaftsgesetz),
- Vereinsregister (§ 55 Bürgerliches Gesetzbuch) oder
- Unternehmensregister (§ 8b Absatz 2 Handelsgesetzbuch)

elektronisch abrufbar sind, gilt die Mitteilungspflicht als erfüllt (§ 20 Abs. 2 GwG).

Merkblatt zum Transparenzregister

Pflichten der Kreditinstitute

Kreditinstitute müssen bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer eintragungspflichtigen Vereinigung oder Rechtsgestaltung einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einholen und dortige Eintragungen mit den dem Kreditinstitut vorliegenden Daten abgleichen.

Festgestellte Unstimmigkeiten sind dem Transparenzregister vom Kreditinstitut unverzüglich zu melden.

Benötigte Unterlagen für die Begründung der Geschäftsbeziehung

Wenn Ihre Vereinigung oder Rechtsgestaltung zu den grundsätzlich eintragungspflichtigen Gesellschaften und Rechtsgestaltungen zählt, bitten wir Sie, zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen und Nachweisen wie z.B. einem Auszug aus einem der oben genannten Register, auch einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten mit den Kontoeröffnungsunterlagen einzureichen. Enthält das Transparenzregister z.B. aufgrund der oben geschilderten Ausnahmen von der Mitteilungspflicht keinen Eintrag zum wirtschaftlich Berechtigten, wird als Auszug aus dem Transparenzregister ein sogenanntes „Negativtestat“ (auch „Leermeldung“) erteilt. Diesen bitten wir Sie, ebenfalls einzureichen.

Wichtig:

Vor Einreichung des Auszugs aus dem Transparenzregister sollte die Übereinstimmung der darin enthaltenen Angaben mit den der Bank anlässlich der Kontoeröffnung vorgelegten weiteren Unterlagen geprüft werden.

Etwaige Unstimmigkeiten muss die Bank dem Transparenzregister unverzüglich melden. Die Missachtung dieser Meldeverpflichtung ist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

Weitere Informationsquellen

Informationen zu fachlichen Details (z.B. zu Sonderfällen bei der Meldung an das Transparenzregister oder zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten), finden sich in den Frequently Asked Questions (FAQs) des Bundesverwaltungsamtes (BVA) auf dessen Startseite www.bva.bund.de unter: „Über das BVA → Aufgaben von A-Z → Transparenzregister → FAQ“.

Informationen zu technischen Details (z.B. zur Funktionsweise und Bedienung des Transparenzregisters), finden sich unter www.transparenzregister.de.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt stellt keine Rechtsberatung dar. Es soll einen ersten Überblick über rechtliche Verpflichtungen verschaffen. Es enthält nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Verpflichtungen und ist nicht vollständig.

Für eine umfassende Analyse der gesetzlichen Verpflichtungen sind die gesetzlichen Grundlagen heranzuziehen und ist ggf. die Hilfe eines Rechtsberaters zu suchen.